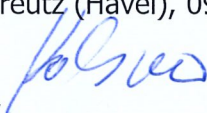


## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass die Neufassung der „Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ausgabe vom 24.04.2026 öffentlich bekanntgemacht wird.

Groß Kreutz (Havel), 09.04.2026

  
Kalsow  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 09.04.2026 wird die „Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ bekannt gemacht.

  
Kalsow  
Bürgermeister

# Neufassung der Gebührensatzung

## für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 19], S. 1, ber. [Nr. 38]), zul. geänd. d. Art. 3 d. G. v. 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1) und des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. v. 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zu. geänd. d. Art. 1 d. G. v. 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) und der §§ 2 Abs. 1 und 3 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zul. geänd. d. Art. 9 d. G. v. 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) am 17. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Kostenerhebung

- (1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unterhält nach § 3 Abs.1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet.
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder Antrag tätig.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen ist auch dann gegeben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder eines Schadens oder aus sonstigen Gründen (z. B. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage) nicht oder nicht mehr benötigt werden.
- (4) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben („Böswilliger Alarm“).

### § 2

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge. Die Höhe des Kostensatzes ist unabhängig vom Einsatzerfolg zu bemessen.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgen entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel). Nach Lagebeurteilung liegt der zusätzliche Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen sowie von Sonderlösch- und Verbrauchsmitteln im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau. Wartezeiten während des Einsatzes der Feuerwehr, die die Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nicht zu vertreten hat, werden im Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme mit berechnet.

- (4) Im Gebührentarif für die Einsatzfahrzeuge sind Kosten für mitgeführte Geräte, mit Ausnahme von Lösch- und Ölbindemitteln bzw. sonstiger Verbrauchsmaterialien enthalten.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung durch die Feuerwehr oder beauftragte Dritte gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.
- (6) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Feuerwehr werden ebenfalls Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der Anlage. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Ob diese gewährt werden, entscheidet der Einsatzleiter, ggf. im Einvernehmen mit der Gemeindewehrführung.
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe erhoben.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzschuldner**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist nach § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders gefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. es unterlässt, ordnungsgemäß als Veranstalter eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter eine Brandwache nach § 35 BbgBKG einzurichten
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen, in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen oder missbräuchlich die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm (umfasst böswilligen, technischen sowie Täuschungsalarm) ausgelöst hat.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit, Härtefälle**

- (1) Für den Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 3 Abs. 1 dieser Satzung fallen, gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 5**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühren nach § 1 Absatz 3 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vollstreckt.

## **§ 6**

### **Inanspruchnahme Dritter**

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung Dritte beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung Dritter zurückgegriffen werden muss, dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Verursacher nach § 3 dieser Satzung als Auslagen auferlegt. Die Höhe der erstattungspflichtigen Auslagen richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung, die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landedatenschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des § 17 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

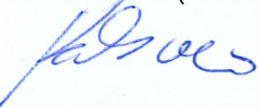
## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 13.03.2007 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 18.03.2026



Reth Kalsow  
Bürgermeister

## Anlage

zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 18.03.2026

### --- Gebührentarif ---

<b>Gliederung/Tarif-Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr je Minute in Euro</b>
1.	<u>Personal</u>	
1.1.	Einsatzkräfte Feuerwehr je Kamerad	1,33
2.	<u>Einsatzfahrzeuge</u>	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeuge	2,63
2.2.	Rüstwagen	3,22
2.3.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge	4,25
2.4.	Löschgruppenfahrzeuge	
2.4.1	LF 10	3,62
2.4.2	LF 20 / LF 20 Kat	4,13
2.5.	Tanklöschfahrzeuge	4,35
2.6.	Mittlere Löschfahrzeuge	3,52
2.7.	Mannschaftstransportwagen	1,73
2.8.	Einsatzleitwagen	1,87
2.9.	Rettungsboot/Trailer	0,93
2.10	Schlauchtransportanhänger	0,92
3.	<u>Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen</u>	Die Gebühren werden nach den tatsächlich eingesetzten Einsatzfahrzeugen und den Einsatzkräften berechnet.
4.	<u>Besondere Pauschalbeträge</u>	
	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) oder Sonderlöschmittel (z.B. Schaummittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.	